

AUSWERTUNG · RECHNERISCHE UND SACHLICHE PRÜFUNG

Abrechnungsbescheid Quartal 4/2022

ein Medizinisches Versorgungszentrum · Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe · im Vergleich zum Quartal 1/2022 derselben Praxis, hier als Fall F geführt

GESAMTHONORAR**120.818,59 €**

gegenüber 335.587,79 € in 1/2022
bei 2.674 statt 8.873 Fällen

**KÜRZUNG
GESPRÄCHSZIFFERN****29.575,42 €**

Anforderung 48.826,12 €,
anerkannt 19.250,70 €

SCHULDSALDO**187.130,23 €**

zahlbar binnen eines Monats

Der geprüfte Bescheid

Abrechnungsquartal	4/2022
Bescheiddatum	April 2023
Unterlagen	30 Seiten, eingescannt
Behandlungsfälle	2 . 674
davon RLV-relevant	1 . 357
davon TSVG-Fälle	1 . 311
Ärzte (Tätigkeitsumfang)	3 , 00
Abschläge Okt. bis Dez.	83 . 400 , 00 €

Was sich verändert hat

Gegenüber dem Quartal 1/2022 ist die Fallzahl um 69,9 % gefallen, das Honorar um 64,0 %. Erstmals weist der Bescheid 1.311 TSVG-Fälle aus — im ersten Quartal waren es null. Die RLV-Fallwerte gelten laut Nachweis für Ärzte, die an einem Selektivvertrag teilnehmen.

Die Corona-Leistungen von zuvor 44.507,11 € entfallen vollständig.

Die eine Zahl, auf die es ankommt

Die Gesprächsziffern wurden im ersten Quartal **vollständig anerkannt**: 45.350,90 € angefordert bei einer Obergrenze von 63.743,61 €. In diesem Quartal ist die Anforderung mit 48.826,12 € praktisch unverändert — die Obergrenze aber auf 19.250,70 € gefallen, weil sie an der Fallzahl hängt. Ergebnis: **29.575,42 € gekürzt**. Je Fall stieg die Anforderung von 5,13 € auf 18,29 €, während die Grenze unverändert bei 7,21 € liegt.

Zum Charakter dieser Auswertung. Wir stellen gegenüber, was der Bescheid ausweist und was sich aus seinen eigenen Nachweisen errechnet. Ob eine Abweichung berechtigt ist, bewerten wir nicht. Sämtliche Zahlen stammen aus einem Scan ohne Textebene und wurden gegen die im Bescheid ausgewiesenen Summen geprüft.

FESTSTELLUNGEN

Die Feststellungen im Einzelnen

FUNDSTELLE	POSITION	ANGABE IM BESCHEID GEGENÜBER DER BERECHNUNG AUS SEINEN NACHWEISEN	GRUNDLAGE	BETRAG
Nachweis Problemorientierte Gespräche, Ziff. 1.1.5	03230	Leistungsanforderung 48.826,12 €; Obergrenze nach EBM 2.670 Fälle × 7,21 € = 19.250,70 €. Anerkannt wurde die Obergrenze.	Bescheid	29.575,42
Nicht-vertragskonforme Inanspruchnahme Selektiv	div.	5.011,88 € vereinnahmtes Honorar aus Leistungen an Versicherte im Selektivvertrag, davon 155 Ansätze der GOP 03230 mit 2.235,10 €.	Bescheid	5.011,88
Abrechnungsbescheid, Belegnr. 23D00346	—	Schuldsaldo, zahlbar binnen eines Monats. Enthält den Saldovortrag aus 3/2022 von 224.479,41 € und Abschläge von 83.400,00 € bei einem Quartalshonorar von 120.818,59 €.	Bescheid	187.130,23
Honorarvolumen, Ziff. 1.3 gegen 1.4	—	Leistungsanforderung 39.935,84 € gegenüber zugewiesenem Volumen 43.229,70 €. Ausschöpfung 92,4 % gegenüber 68,3 % im ersten Quartal.	Bescheid	3.293,86
Labor: Wirtschaftlichkeitsbonus	32001	Fallwert von 3,60 € auf 2,27 € gesunken, Faktor von 0,09 auf 0,70 gestiegen. Vergütung 2.001,70 € statt 248,80 €.	Bescheid	+1.752,90
Honorarübersicht, Ziff. 1.2.99 und 1.3.99	—	Leistungen im Zusammenhang mit Corona: im ersten Quartal 44.507,11 €, in diesem Quartal keine Position mehr.	Bescheid	ohne Betrag

Kürzung und gefährdetes Honorar · Quartal 4/2022

34.587,30 €

Der Schuldsaldo ist keine Feststellung, sondern die Folge der Zahlungsstruktur; er ist deshalb nicht in der Summe enthalten. Die Verbesserung beim Laborbonus mindert sie ebenfalls nicht.

Wie die Beträge zu lesen sind

- **29.575,42 €** sind erbrachte und angeforderte, aber wegen einer EBM-Obergrenze nicht vergütete Leistung. Die Grenze ist zwingend und fallzahlabhängig.
- **5.011,88 €** sind vereinnahmtes Honorar, das der Bescheid selbst als nicht vertragskonform kennzeichnet — gegenüber 4.244,78 € im ersten Quartal, bei einem Viertel der Fallzahl.
- **187.130,23 €** sind der zu zahlende Schuldsaldo, nicht ein Verlust dieses Quartals.

NACHVOLLZUG · GRÖSSTE POSITION

Wie aus einer unauffälligen Position eine Kürzung wurde

PROBLEMORIENTIERTE GESPRÄCHE GOP 03230	QUARTAL 1/2022	QUARTAL 4/2022
Leistungsanforderung	45.350,90	48.826,12
Fälle gemäß Nr. 10 der Präambel 3.1 EBM	8.841	2.670
Betrag je Fall für die Obergrenze	7,21	7,21
Obergrenze	63.743,61	19.250,70
anerkannter Leistungsbedarf	45.350,90	19.250,70
nicht anerkannt	0,00	29.575,42

Der Mechanismus

Anforderung je Fall im Quartal 1/2022	5,13 €
Anforderung je Fall im Quartal 4/2022	18,29 €
Obergrenze je Fall, unverändert	7,21 €
Überschreitung je Fall	11,08 €

Die Obergrenze ist kein fester Betrag, sondern das Produkt aus Fallzahl und 7,21 €. Bricht die Fallzahl ein, ohne dass die Gesprächsleistungen entsprechend zurückgehen, schlägt die Grenze zu — unabhängig davon, ob die Gespräche geführt wurden. Im ersten Quartal lag die Praxis mit 5,13 € je Fall deutlich unter der Grenze und hätte sogar noch Luft gehabt.

Verschärfend: dieselbe Ziffer im Selektivbereich

Von den 5.011,88 € nicht vertragskonform vereinnahmten Honorars entfallen allein 2.235,10 € auf 155 Ansätze der GOP 03230. Dieselbe Leistung wurde also zusätzlich bei Versicherten abgerechnet, die einem Selektivvertrag zugeordnet sind. Der Bescheid weist die Position gesondert aus.

VERGLEICH DER QUARTALE

Was sich zwischen 1/2022 und 4/2022 verschoben hat

KENNZAHL	1/2022	4/2022	VERÄNDERUNG
Gesamthonorar	335.587,79	120.818,59	-64,0 %
Behandlungsfälle	8.873	2.674	-69,9 %
RLV-relevante Fälle	7.240	1.357	-81,3 %
TSVG-Fälle	0	1.311	neu
zugewiesenes Honorarvolumen	179.157,93	43.229,70	-75,9 %
Ausschöpfung des Volumens	68,3 %	92,4 %	+24 Pp.
Vorhaltepauschale	102.554,89	18.771,96	-81,7 %
Corona-Leistungen	44.507,11	0,00	-100 %
TSVG-Leistungen, extrabudgetär	0,00	27.227,75	neu
Laborbonus, vergütet	248,80	2.001,70	+705 %
Selektiv, nicht vertragskonform	4.244,78	5.011,88	+18,1 %

Die eine gute Nachricht

Der Laborwirtschaftlichkeitsbonus hat sich genau so entwickelt, wie es die Formel vorgibt: Der Fallwert sank von 3,60 € auf 2,27 €, der Wirtschaftlichkeitsfaktor stieg dadurch von 0,09 auf 0,70, die Vergütung von 248,80 € auf 2.001,70 €. Ursache sind gesunkene Laborkosten je Fall — 3.485,23 € auf 1.487 Fälle gegenüber 5.183,08 € auf 1.376 Fälle. Über Ausnahmetatbestände wurden dabei nur 103,55 € herausgenommen; der Hebel liegt also weiterhin brach.

Zur Einordnung des Fallzahleinbruchs. Der Bescheid weist erstmals 1.311 TSVG-Fälle aus und nennt RLV-Fallwerte ausdrücklich „für Ärzte, die an einem Selektivvertrag teilnehmen“. Der Tätigkeitsumfang der vier Ärztinnen und Ärzte summiert sich auf 3,00. Ob der Rückgang auf die Verlagerung in Selektivverträge, auf verringerte Tätigkeitsumfänge oder auf tatsächlichen Patientenverlust zurückgeht, lässt sich aus dem Bescheid nicht abschließend klären.

LIQUIDITÄT

Wie der Schuldsaldo entsteht

Saldovortrag aus Quartal 3/2022	-224.479,41 €
Gesamthonorar 4/2022	+120.818,59 €
Umbuchung Corona 4/22	+5.076,37 €
Verwaltungskosten 2,5 %	-3.020,47 €
Kostenumlage organisierter Notfalldienst	-1.710,00 €
Honorardifferenz 2/2022	-415,31 €
Abschlagszahlungen Oktober bis Dezember	-83.400,00 €
Schuldsaldo Quartal 4/2022	-187.130,23 €

Die Rechnung geht auf: Lastschriften und Gutschriften summieren sich im Bescheid beidseitig auf 313.025,19 €. Die Verwaltungskosten von 2,5 % auf 120.818,59 € sind exakt.

Der Punkt, der ins Auge fällt

Die Praxis schleppte bereits einen Saldovortrag von 224.479,41 € aus dem Vorquartal mit — und erhielt in diesem Quartal dennoch weitere 83.400,00 € Abschlagszahlungen, während das Quartalshonorar bei 120.818,59 € lag. Jeder weitere Abschlag oberhalb des tatsächlichen Honorarniveaus vergrößert die Rückforderung. Eine Anpassung der Abschlagshöhe an das laufende Honorar ist der einzige Hebel, der eine solche Entwicklung stoppt; sie ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.

Was zusätzlich zu klären wäre

- Woraus der Saldovortrag von 224.479,41 € aus dem Quartal 3/2022 im Einzelnen besteht
- Ob die 155 Ansätze der GOP 03230 bei Selektivvertragspatienten auf fehlender Kennzeichnung im Praxisverwaltungssystem beruhen
- Ob die Gesprächsleistungen im laufenden Quartal weiterhin oberhalb von 7,21 € je Fall angefordert werden

Abgrenzung und Anonymisierung

Die DerArztPlus AG erbringt die rechnerische und sachliche Prüfung, die Buchführung und die Bereitstellung der Auswertungen. Eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen wir nicht. Sämtliche Zahlen stammen aus echten Abrechnungsbescheiden und sind unverändert; Praxisbezeichnung, Anschrift, Betriebsstättennummer, Arztnummern und Namen wurden entfernt.